

FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN



ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

2. Auflage Juni 2020

Dr. Susanne Offermann-Burckart

IHR WEGWEISER ZUR FACHANWALTSCHAFT

ÜBERBLICK UND LEITFADEN

Inklusive
Marktübersicht
von Seminar-
anbietern



I Grundlagen und Möglichkeiten der Fachanwaltschaft ▶



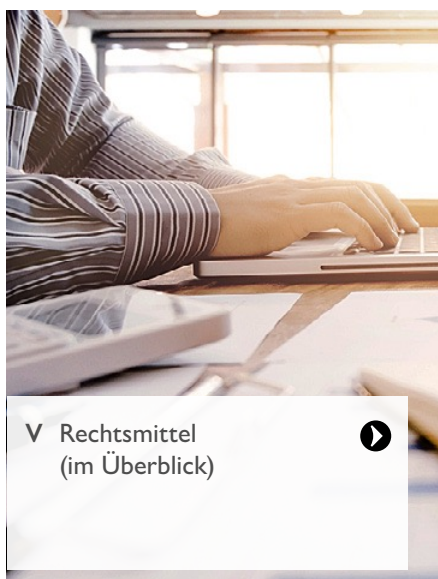
II Die Rechtsgrundlagen des Fachanwaltswesens ▶



III Die Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ▶



IV Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO) ▶



V Rechtsmittel (im Überblick) ▶



VI Der (angehende) Fachanwalt im Homeoffice ▶

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte


DeutscheAnwaltAkademie


Fachseminare
von Fürstenberg


Hagen
Law
School


ARBER
seminare
Anwaltsfortbildung


AK JURA
Akademie für juristische
Fachseminare
 Wolters Kluwer



Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart war viele Jahre (Haupt-) Geschäftsführerin zweier großer Rechtsanwaltskammern und kennt das „Fachanwaltsgeschäft“ deshalb aus dem Effeff. Außerdem hat sie als langjähriges Mitglied des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung die FAO entscheidend mitgeprägt. Zahlreiche einschlägige Publikationen (u. a. Fachanwalt werden und bleiben, Otto Schmidt Verlag, und FAO-Kommentierung bei Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, Beck Verlag) runden ihre Befassung mit dem Thema ab. Dr. Offermann-Burckart ist in eigener Praxis (RAe Burckart & Dr. Offermann-Burckart, Grevenbroich, Rhld.) tätig und berät bundesweit Rechtsanwälte, andere Freiberufler und Berufskammern umfassend in Fragen des Gesellschaftsrechts, des Rechts der Versorgungswerke und der Befreiung von der DRV sowie des Berufs- und Haftungsrechts.

Vorwort	4
Kapitel I Grundlagen und Möglichkeiten der Fachanwaltschaft	5
1.1 Der Kanon der Fachanwaltschaften	5
1.2 So viel Zeit muss sein: Ein kurzer Blick zurück	6
1.3 Ist der Weg in eine Fachanwaltschaft überhaupt der richtige?	7
Kapitel II Die Rechtsgrundlagen des Fachanwaltswesens	7
2.1 § 43c BRAO	7
2.2 Die FAO	9
Kapitel III Die Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung	9
3.1 Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in (§ 3 FAO)	9
3.2 Besondere theoretische Kenntnisse (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO)	9
3.3 Besondere praktische Erfahrungen (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO)	13
3.4 Das Fachgespräch – Chance, Bedrohung oder „Luftnummer“?	18
Kapitel IV Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO)	19
4.1 Fortbildungsarten	19
4.2 Die Folgen unterbliebener Fortbildung	20
Kapitel V Rechtsmittel (im Überblick)	20
Kapitel VI Der (angehende) Fachanwalt im Homeoffice	21
Marktübersicht von Seminaranbietern	23



Deutsche**Anwalt**Akademie

Machen Sie sich einen Namen – mit dem Fachanwaltstitel!

Neue App!

Das neue
DAA E-Learning-Center
Fachanwaltslehrgänge
jetzt auch online!



- Lehrgänge zu allen Fachanwaltschaften
- Einstig in laufende Fachanwaltslehrgänge ist jederzeit möglich
- versäumte Bausteine und Klausuren können in anderen Lehrgängen nachgeholt werden
- Ausführliche Skripte zu jedem Baustein als pdf-Dokumente und in gedruckter Form

www.anwaltakademie.de

IHR WEGWEISER ZUR FACHANWALTSCHAFT ÜBERBLICK UND LEITFADEN

VORWORT

Brauche ich einen Fachanwaltstitel und wie bekomme ich ihn? Das sind zwei der Fragen, die in Beratungsgesprächen zu Kanzleigründung und -organisation am häufigsten gestellt werden. Und als Berater gibt man die guten alten Juristen-Antworten: „Das kommt drauf an.“ Und: „Indem Sie tun, was ich Ihnen rate.“ Worauf es ankommt und was zu tun ist, soll dieser Ratgeber zeigen.

Das Thema „Fachanwaltschaft“ (Wichtig oder unwichtig? Zu niedrige oder zu hohe Anforderungen? Zu viel oder zu wenig Auswahl?) war über zwei Jahrzehnte lang in aller Munde. Und ständig wurden neue Erkenntnisse präsentiert. Das Rechtsmagazin Legal Tribune Online titelte am 29.08.2017 „Wie gefragt

sind Experten?“ und lieferte dazu die Einschätzungen verschiedener Kenner der Anwaltsszene. Danach sollten Fachanwaltstitel bei kleineren und mittelständischen Kanzleien als „Wegweiser“ für die Mandanten geradezu unverzichtbar sein, bei großen, insbesondere auch international tätigen Kanzleien hingegen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Kilian resümierte als Ergebnis einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, dass Fachanwälte i.d.R. zufriedener seien und mehr verdienten als Nicht-Fachanwälte. Immerhin 53 Prozent der Fachanwälte gäben als wichtigste Folge des Titelerwerbs eine Steigerung ihrer Kanzleierträge an.¹ Inzwischen hat sich die Aufregung gelegt und andere Themen sind in den Fokus der Diskussion gelangt. Dennoch gehört die Entscheidung, eine (bestimmte) Fachanwaltschaft zu erwerben, sicher zu den wichtigsten Weichenstellungen im Berufsleben einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts.

Dabei ist es erstaunlich, dass der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum 01.01.2019 bei nicht mehr als 27,16 Prozent lag.² Kilian relativiert diese Zahl allerdings, indem er zu bedenken gibt, dass längst nicht alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch tatsächlich „Marktteilnehmer“ seien. Bei Zugrundelegung einer Zahl von rund 100.000 marktteilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (im Jahr 2016) liege der Anteil der Fachanwälte bei immerhin 43 Prozent.³

Wer in Zukunft zu den „beati possidentes“ zählen will, kann in der vorliegenden Spezialausgabe des MKG-Fachinfo-Magazins nachlesen, wie das zu erreichen ist.

Mit kollegialen Grüßen


Dr. Susanne Offermann-Burckart

aktuelle
Seminare und Fortbildungen
gibt es auf:



mein-fachanwaltstitel.de
Das Portal für juristische Fachseminare

¹ Kilian, Anwaltliche Spezialisierung – oder was bringt ein Fachanwaltstitel, AnwBl. 2012, 106, 107.

² Vgl. die Mitglieder-Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer, BRAK-Mitt. 2019, 129 ff.

³ Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart – Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten, Mandate – DeutscherAnwaltVerlag, Soldan Institut, 2016.

KAPITEL I GRUNDLAGEN UND MÖGLICHKEITEN DER FACHANWALTSCHAFT

1.1. Der Kanon der Fachanwaltschaften

Zurzeit gibt es 24 Gebiete, auf denen eine Fachanwaltschaft erworben werden kann. Diese sind in der Reihenfolge ihrer Frequentierung:⁴

Fachgebiet	Zahl der jeweiligen Fachanwälte
Arbeitsrecht	10.760
Familienrecht	9.455
Steuerrecht	4.910
Verkehrsrecht	4.116
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3.756
Strafrecht	3.643
Bau- und Architektenrecht	3.011
Erbrecht	2.016
Sozialrecht	1.857
Handels- und Gesellschaftsrecht	1.844
Medizinrecht	1.788
Insolvenzrecht	1.707
Verwaltungsrecht	1.570
Versicherungsrecht	1.454
Gewerblicher Rechtsschutz	1.237
Bank- und Kapitalmarktrecht	1.219
Informationstechnologierecht	621
Urheber- und Medienrecht	399
Vergaberecht	273
Transport- und Speditionsrecht	205
Internationales Wirtschaftsrecht	184
Agrarrecht	172
Migrationsrecht	108
Sportrecht	(noch nicht erfasst)

So geht Fachanwalt heute: Einfach online!

Fachanwaltsausbildung online nach § 4 FAO

Infos:
www.ak-jura.de/ausbildung



- ✓ Flexibel
- ✓ Kostensparend
- ✓ Effizient



AK JURA
 Akademie für juristische
 Fachseminare



Wolters Kluwer

1.2. So viel Zeit muss sein: Ein kurzer Blick zurück

Weil die Gegenwart nur versteht, wer die Vergangenheit kennt, soll ganz kurz beleuchtet werden, welche Entwicklung die Fachanwaltschaften in den letzten (vor allem zwei) Jahrzehnten nahmen und wie es überhaupt zu „so vielen“ Fachanwaltschaften kam.

Obwohl das Fachanwaltswesen gerne als Erfolgsmodell bezeichnet wird⁵ und der Fachanwalt längst zur Marke geworden ist, war der Weg zum heutigen System kein geradliniger. Es würde den Rahmen dieser Spezialausgabe sprengen, auf die vielfältigen „Irrungen und Wirrungen“ der Entwicklung des Fachanwaltswesens eingehen zu wollen. Die folgenden Betrachtungen können deshalb nur einen Überblick verschaffen. Ausgangspunkt ist das Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung (FAO) am 11.03.1997.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es vier Fachanwaltsbezeichnungen, nämlich die für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht, welche als einzige Rechtsgebiete bis heute auch ausdrücklich in § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) festgeschrieben sind und damit unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers stehen.

Die Schaffung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen war und ist gem. § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. a BRAO der Satzungsversammlung, dem sog. Anwaltsparlament, vorbehalten.

Die Erste Satzungsversammlung nahm zunächst als weitere Rechtsgebiete das Familienrecht und das Strafrecht auf, deren Verfechter schon seit langem in den „Startlöchern“ gesessen hatten. Mit der Einführung dieser beiden Fachanwaltschaften wurde die bis dahin geltende Orientierung der Fachanwaltsbezeichnungen an den Gerichtsbarkeiten aufgegeben. Gemeinsam war den damit existierenden sechs Fachanwaltschaften allerdings immer noch, dass ihnen eigene Fachgerichte mit besonderen Verfahrensordnungen zugrunde lagen.⁶ Außerdem kam in der ersten Legislaturperiode noch das Insolvenzrecht hinzu, wodurch man insbesondere hoffte, die „closed-shop“-Praxis der Gerichte bei der Vergabe von Insolvenzverfahren zu durchbrechen.

Danach begann ein zähes Ringen um die Frage, ob es bei den nunmehr sieben Fachanwaltschaften bleiben oder ob noch weitere Rechtsgebiete – und wenn ja, welche – hinzukommen sollten. Die Satzungsversammlung tat sich um die Jahrtausendwende vor allem deshalb schwer, neue Fachanwaltschaften einzuführen, weil es an einem nachvollziehbaren Konzept fehlte. So wurde in der Zweiten Satzungsversammlung nach zähem Ringen – als eine Art „Feigenblatt“ – nur der „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ beschlossen.

Erst in der dritten Legislaturperiode brach das Eis, nachdem man die Möglichkeit gefunden hatte, so etwas wie eine objektivierte Meinungsbildung anhand eines mit festen Bewertungsmaßstäben verbundenen Kriterienkatalogs herbeizuführen, der zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet und den neuen Gegebenheiten (insbesondere der

zunehmenden Gefahr einer Überschneidung von Fachgebieten) angepasst wurde. Die einzige Fachanwaltschaft, die eher den politischen Umständen geschuldet war und Hilfe bei der Bewältigung einer akuten Notlage leisten sollte, war die für Migrationsrecht, die in der 1. Sitzung der Sechsten Satzungsversammlung am 09.11.2015 beschlossen wurde. In der Sechsten Satzungsversammlung kam außerdem noch der „Fachanwalt für Sportrecht“ hinzu, der trotz seiner Erstreckung über eine Vielzahl von Rechtsgebieten und der damit zwangsläufig verbundenen Gefahren von Überschneidungen in der 7. Sitzung am 26.11.2018 auf breite Sympathie stieß.⁷

Die Diskussion wird auch in der Siebten Satzungsversammlung weitergehen. Erneut sollen der – schon einmal durchgefallene – „Fachanwalt für Opferrecht“ und vielleicht auch der „Fachanwalt für Verbraucherrecht“ diskutiert werden. Inzwischen stehen nicht mehr fest umrissene (Rechts-) Gebiete, sondern die Nachfrageseite im Fokus. Dabei stellt sich die Frage, ob z. B. ein Opferrechtler, der, um sich die Bezeichnung „Fachanwalt“ zu verdienen, im Strafrecht ebenso versiert sein müsste wie im Familien-, Sozial-, Verwaltungs-, allgemeinen Haftungs- und Versicherungsrecht, überhaupt einer realistischen Vorstellung entspringt oder eher zu einem Etikettenschwindel führte.

Was die künftige Entwicklung angeht, so lautete die Prognose der Verfasserin (sozusagen ihre Wette mit sich selbst) schon vor Jahren, dass die absolute Zahl der Fachanwaltschaften die Ziffer 25 nicht deutlich übersteigen werde. Bislang „steht“ die Zahl.

⁵ So etwa der frühere BRAK-Präsident Filges in einer Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.06.2014.

⁶ Vgl. hierzu etwa Busse, Gedanken zur anwaltlichen Berufsordnung, NJW 1999, 3017, 3022.

⁷ Vgl. Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, Kommentar zur BRAO, § 14q FAO Rdn. 1.

1.3. Ist der Weg in eine Fachanwaltschaft überhaupt der richtige?

Diese Frage muss letztlich jeder für sich selbst beantworten, wobei die Vorteile einer Spezialisierung an sich auf der Hand liegen: Wer sich bei seiner Tätigkeit auf ein einziges oder wenige Spezialgebiet(e) beschränkt, wird nach einer gewissen Anlaufzeit zum Experten, der die gestellten Anforderungen schneller, müheloser und meist auch besser erfüllt als andere. Eine Anwältin bzw. ein Anwalt, der oder der seine Tätigkeit auf wenige Rechtsgebiete fokussiert, kann in derselben Zeit mehr Fälle bearbeiten als ein Kollege, der annimmt, was kommt, und der deshalb mit Problemstellungen aus vielen verschiedenen Bereichen des Rechts konfrontiert ist. Man könnte es auf die Formel bringen: Die Spezialistin/der Spezialist erzielt mit einem Minimum an Einsatz ein Maximum an Erfolg.

Andererseits besteht die Gefahr, dass der Fachanwalt oder Spezialist zum „Fachidioten“ wird, und dass insbesondere auch Dritte glauben, der Spezialist beherrsche nichts außer „seinem“ Gebiet. Das hat für einen Fachanwalt, der von den Mandaten aus seinem Spezialgebiet nicht leben kann, u.U. fatale Auswirkungen. Wenn potenzielle Mandanten glauben, ein „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ sei nicht in der Lage, eine Nebenkostenabrechnung zu überprüfen oder einen Unfallschaden abzuwickeln, werden entsprechende Aufträge ausbleiben, obwohl möglicherweise gerade sie dringend benötigt würden, um die Kanzlei über Wasser zu halten. Das ist der Grund, warum mancher Fachanwalt auf Briefbogen und Kanzleischild seinen Titel verschweigt und sich nur auf ausdrückliches Befragen zu ihm „bekennt“.

Wie wichtig es ist, Fachanwalt zu sein, hängt maßgeblich auch vom Rechtsgebiet ab. Arbeitsrechtler und Familienrechtler etwa ha-

ben ohne Fachanwaltschaft am Markt kaum noch eine Chance, weil die Nachfrageseite inzwischen auf den Titel „geeicht“ ist. Der Agrarrechtler dagegen, der seit Jahren seine feste Klientel hat, wird auf die Fachanwaltsbezeichnung getrost verzichten können – was nicht bedeutet, dass es nicht auch bei ihm ein „nice to have“ gibt, und man nie weiß, wie sich die Dinge in ein paar Jahren entwickeln. Jeder, für den das Erreichen der Fallzahlen kein Problem ist, sollte deshalb nicht die überschaubare Mühe eines Lehrgangs scheuen und den Titel erwerben.

Als Alternative zum Fachanwalt kommt nach § 7 BORA die Benennung von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ ohne und mit qualifizierenden Zusätzen in Betracht. Besonders im Fokus steht hierbei der sog. „Spezialist“, der hinsichtlich seiner Anforderungen und einer möglichen Verwechslungsgefahr mit dem Fachanwalt (§ 7 Abs. 2 BORA) seit Jahren die Gerichte und „Gelehrten“ beschäftigt.⁸

KAPITEL II DIE RECHTSGRUNDLAGEN DES FACHANWALTSWESENS

2.1. § 43c BRAO

Es gibt nur eine gesetzliche Bestimmung, die sich wirklich mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ beschäftigt. Dies ist § 43c BRAO, der im Grundsatz bestimmt, dass einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt, die/der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, die Befugnis verliehen werden kann, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.⁹

§ 43c Abs. 2 BRAO sieht vor, dass über den Antrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis „der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (entscheidet), nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat“.

Außerdem beschränkt § 43c BRAO die Zahl der Fachanwaltschaften, die eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt maximal führen darf, auf drei (Abs. 1 S. 3). Und schließlich sieht die Vorschrift die Rücknahme oder den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung vor – Letzteres insbesondere für den Fall, dass die in der FAO geforderte Fortbildung nicht erbracht wurde.

⁸ Vgl. hierzu BGH BRAK-Mitt. 2017, 42 m. krit. Anm. Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2017, 10 = AnwBl. 2017, 201. Dazu auch Quaas, Das Fachanwaltsrecht in der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH im Jahr 2016, BRAK-Mitt. 2017, 2, 8 ff., und Engelke, Spezialistenwerbung wegen Fachanwaltschaft per se irreführend?, AnwBl. 2017, 276, 278.

⁹ Die andere in der BRAO enthaltene Vorschrift (nämlich § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO) regelt nur die in Zusammenhang mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ bestehenden Kompetenzen der Satzungsversammlung.

Einfach.
Besser.

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

Dank unseres Blended Learning-Modells profitieren Sie bei der Ausbildung von maximaler Zeitflexibilität:

50 % Präsenzunterricht, 50 % Eigenstudium.

► Unser Angebot: herausragend

- Fachanwaltskurse in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht, Handels- & Gesellschaftsrecht, Steuerrecht
- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder
- Dozenten-Team aus Richtern, Hochschulprofessoren sowie Rechts- und Fachanwälten

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten
- Jederzeit Zugriff auf Online-Seminare, Lernvideos und weiterführende Skripte der Dozenten
- Persönlicher Austausch mit Dozenten und Kollegen vor Ort

2.2. Die FAO

Alles andere regelt die Fachanwaltsordnung (FAO), die von der Satzungsversammlung regelmäßig überarbeitet und fortgeschrie-

ben wird. Der Umgang mit der FAO ist etwas gewöhnungsbedürftig, weil die §§ 8 bis (derzeit) 14q FAO für jedes Fachgebiet die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ regeln und § 5 FAO in seinen Buchstaben a bis (derzeit) x bei der näheren

Ausgestaltung des „Erwerbs“ (oder besser gesagt Inhalts) der besonderen praktischen Erfahrungen in den einzelnen Gebieten auf die jeweilige Vorschrift aus dem Katalog der §§ 8 ff. Bezug nimmt. Wer sich also konkret informieren will, muss hin- und herblättern.

KAPITEL III DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG

Ganz grundsätzlich setzt die Verleihung einer Fachanwaltserlaubnis voraus:

- ▶ die dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in (§ 3 FAO)
- ▶ den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO)
- ▶ ggf. den Nachweis zwischenzeitlich erbrachter Fortbildung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO)
- ▶ den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Fachgebiet (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO)
- ▶ evtl. (sehr selten!) das Bestehen eines Fachgesprächs (§§ 7, 24 Abs. 5 bis 7 FAO)

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nimmt ein sog. Vorprüfungs- oder Fachausschuss vor, der aus einschlägigen Expertinnen und Experten besteht. Die Letztentscheidung, die von dem Votum des Ausschusses auch abweichen kann, trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Antragsteller ist.

3.1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in (§ 3 FAO)

Nach § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die FAO geht davon aus, dass über besondere praktische Erfahrungen auf einem bestimmten Rechtsgebiet überhaupt nur die- oder derjenige verfügt, der tatsächlich einige Jahre tätig gewesen ist.

Durch die etwas schwerfällige Zeitvorgabe „innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung“ soll sichergestellt werden, dass Unterbrechungen der Zulassung und/oder Tätigkeit (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Babypause) nicht dazu führen, dass der Drei-Jahres-Zeitraum immer wieder neu zu laufen beginnt.

Von verfrühten Anträgen ist abzuraten. Sie führen nicht zu einer vorzeitigen Bearbeitung, sondern werden bestenfalls bis zum Ablauf der drei Jahre „auf Halde“ gelegt. Der BGH¹⁰ hat sogar entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich befugt

sei, einen Fachanwaltsantrag ohne weiteres zurückzuweisen, solange die Drei-Jahres-Frist nicht erfüllt ist.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S. von § 3 FAO sind auch Rechtsanwält/innen aus einem EU-Mitgliedstaat, die die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) erfüllen (§ 4 Nr. 2 BRAO) oder über eine Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG verfügen (§ 4 Nr. 3 BRAO), und außerdem Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte nach § 46a BRAO, für die gem. § 46c Abs. 1 BRAO grundsätzlich „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ gelten.

3.2. Besondere theoretische Kenntnisse (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO)

Gem. § 2 Abs. 1 Alt. 1 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse. Nach § 2 Abs. 2 FAO liegen besondere theoretische Kenntnisse vor, „wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das

üblicherweise durch die berufliche Ausbildung (und praktische Erfahrung im Beruf) vermittelt wird“.

Wie die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben werden können, ist in § 4 FAO geregelt, der grundsätzlich zwischen den innerhalb eines Fachanwalts-Lehrgangs und den außerhalb eines solchen Lehrgangs erworbenen Kenntnissen unterscheidet.

Worauf sich die theoretischen Kenntnisse in den einzelnen Fachbereichen beziehen müssen, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14q FAO, die für jedes Fachgebiet einen Katalog von Themen enthalten, die kumulativ (Ausnahme: § 8 Nr. 2 FAO) abgedeckt sein müssen.

3.2. a Fachanwaltslehrgänge

Der übliche und meist einfachste Weg, die besonderen theoretischen Kenntnisse in einem Fachgebiet zu erwerben, ist die Teilnahme an einem „auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 FAO).

Das Angebot an Fachanwaltslehrgängen ist groß. Da nach wie vor keine Zertifizierung der Anbieter und/oder Kurse erfolgt und die Rechtsanwaltskammern naturgemäß keine Empfehlungen aussprechen dürfen, obliegt es der Verantwortung jedes einzelnen Fachanwalts-Aspiranten, die richtige Wahl zu treffen. Dabei lässt sich anhand der Kursunterlagen meist leicht feststellen, ob die inhaltlichen Anforderungen der §§ 8 ff. FAO erfüllt sind.

3.2. aa Dauer

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 FAO muss die Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden (nicht Unterrichtseinheiten von einer dreiviertel Stunde Dauer) betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen weitere 40 Zeitstunden und im Fachgebiet Insolvenzrecht für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

Nicht zwingend ist, dass die geforderten Zeitstunden im selben Lehrgang absolviert werden. Wer (z. B. wegen Krankheit) einige Stunden oder auch Blöcke eines Lehrgangs versäumt, kann diese in einem anderen Lehrgang (notfalls auch eines anderen Anbieters) nachholen.

3.2. bb Inhalt

Welches Wissen in den jeweiligen Lehrgängen vermittelt werden muss, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14q FAO, die für jedes Fachgebiet die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ detailliert auflisten. Zusätzlich müssen die Kenntnisse gem. § 2 Abs. 3 FAO „die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets“ umfassen. Deshalb muss im Lehrgang auch auf diese eingegangen werden.

§ 4 Abs. 1 S. 1 FAO verlangt einen „anwaltspezifischen“ Lehrgang, also einen Lehrgang, der auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugeschnitten ist und das Wissen vermittelt, das diese für die Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben benötigen. Es muss ein „anschaulicher Bezug“ zu der Eigenart der anwaltlichen, interessengebundenen Rechtsanwendung bestehen.

Mit Ausweitung der Fachgebiete stellte sich ein besonderes Problem, nämlich die Frage, ob Teile eines Lehrgangs für ein Fachgebiet auch zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse in einem anderen Gebiet herangezogen werden können. Die inhaltlichen Überschneidungen von Gebieten (z. B. des Versicherungsrechts und des Verkehrsrechts) und also auch von Lehrgängen sind inzwischen vielfältig. Zum Teil stimmen Lehrgangsanbieter Bausteine ihrer Kurse in verwandten Fachgebieten bewusst aufeinander ab, indem sie Unterrichtseinheiten anbieten, die in exakt gleicher Form (und mit denselben Dozenten) Bestandteil sowohl des einen als auch des anderen Fachanwaltslehrgangs sind.

Die Rechtsanwaltskammern verlangen nicht, dass schon einmal besuchte Kurs- teile beim Erwerb einer weiteren Fachanwaltschaft nochmals absolviert werden. Allerdings ist zu beachten, dass natürlich trotzdem die erforderliche Anzahl von Klausuren geschrieben werden muss und sich keine Probleme mit der Fortbildungspflicht aus § 4 Abs. 2 FAO ergeben dürfen.

3.2. cc Klausuren

Gem. § 4a Abs. 1 FAO muss sich der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. § 4a Abs. 2 FAO bestimmt, dass jede Leistungskontrolle mindestens eine Zeitstunde ausfüllen muss und fünf Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Es müssen also mindestens drei Klausuren à fünf Zeitstunden oder 15 Klausuren à eine Zeitstunde geschrieben und bestanden werden.

Die Bewertung der Klausuren erfolgt ausschließlich durch den Lehrgangsveranstalter bzw. die von diesem entsprechend beauftragten Personen. Die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände haben keine Befugnis, das Niveau der Aufgabenstellung und der Benotung zu überprüfen oder gar zu bemängeln.¹¹ Daran ändert auch die – insofern missverständliche – Formulierung in § 43c Abs. 2 BRAO, wo von „Prüfen“ die Rede ist, nichts. „Prüfen“ in diesem Sinne bedeutet nicht „Überprüfen“, sondern nur „Sichten“ (anhand einer Checkliste) und „Abhaken“.

Der BGH und ihm folgend die Anwaltsgerichtshöfe verneinen in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich ein materielles Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammern. Ein solches Prüfungsrecht sei weder § 43c Abs. 2 BRAO noch den Bestimmungen der FAO selbst zu entnehmen. Die dem Fachausschuss obliegende Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen anhand der vorzulegenden Nachweise sei vielmehr weitgehend formalisiert und lasse dem Fachausschuss keinen Raum für eine eigenständige Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers, der die in den §§ 4 bis 6 FAO geforderten Nachweise erbracht habe. Insbesondere stehe es dem Fachausschuss nicht zu, die durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme nachgewiesenen besonderen theoretischen Kenntnisse des Bewerbers anhand der bestandenen Lehrgangsklausuren und der vorgelegten Arbeitsproben zu überprüfen und in Zweifel zu ziehen.¹² Konsequenterweise wird auch die Möglichkeit einer zugunsten des Antragstellers wirkenden Überprüfung abgelehnt.¹³

3.2. dd Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 FAO

Ein Verfallsdatum für den Fachanwaltslehrgang kennt die FAO nicht. Deshalb steht der Besuch eines Lehrgangs auch schon Referendaren offen. Um ein „Veralten“ der besonderen theoretischen Kenntnisse zu verhindern und Fachanwaltsanwärter/innen den „promovierten“ Fachanwälten gleichzustellen, fordert § 4 Abs. 2 FAO allerdings, dass dann, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. Lehrgangszeiten sind dabei anzurechnen.

BEISPIEL

Der Rechtsanwalt besucht in der Zeit von November 2017 bis Januar 2018 einen Arbeitsrechtslehrgang. 105 Zeitstunden entfallen auf das Jahr 2017, die restlichen 15 auf das Jahr 2018. Den Antrag stellt er Ende 2018. Er muss also für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 15 Zeitstunden Fortbildung nachweisen. Da aber die Zeiten seines Fachanwaltslehrgangs angerechnet werden, hat er auch für 2018 mit den 15 Lehrgangsstunden die Fortbildungspflicht bereits erfüllt.

Der Nachweis ausreichender „Vorfeld-Fortbildung“ ist weitere Voraussetzung für die positive Bescheidung eines Fachanwaltsantrags. Dabei hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Jahr der Antragstellung für das Absolvieren und den Nachweis der Fortbildungszeit bis zum Ablauf des 31. Dezembers. Der Antrag kann also nicht am 30. November mit der Begründung zurückgewiesen werden, für das laufende Jahr sei noch keine (hinreichende) Fortbildung nachgewiesen. Wird die Fachanwaltsbezeichnung Ende November verliehen und stellt die Rechtsanwaltskammer im Januar

des Folgejahres fest, dass der Fortbildungsnachweis für das Jahr der Verleihung fehlt, kommt ein Widerruf, nicht aber eine Rücknahme des Titels in Betracht.

Die Folgen endgültig versäumter Fortbildung sind weitreichend. Der Antrag ist zurückzuweisen; der Lehrgang gilt als „verfallen“ und muss insgesamt, d. h. in voller Länge und mit den entsprechenden Leistungsnachweisen erneut absolviert werden.¹⁴ Ein „Nachholen“ unterbliebener Fortbildung ist in § 4 Abs. 2 FAO nicht vorgesehen und, wie der BGH¹⁵ zu § 15 FAO festgestellt hat, auch insgesamt nicht möglich. Anders als bei § 15 FAO, der von den Rechtsanwaltskammern mit einer gewissen Großzügigkeit gehandhabt wird, kommt auch eine „Kulanzregelung“ (etwa das Einräumen der Möglichkeit, Fortbildung für das Vorjahr bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen) nicht in Betracht, weil § 4 Abs. 2 FAO kein Ermessen einräumt.

Die verfassungskonforme Auslegung der Norm fordert allerdings, dass es bei einem unverschuldeten Versäumnis in besonderen Härtefällen (z. B. bei einer attestierten Erkrankung oder dem unvorhersehbaren kurzfristigen Ausfall einer fest gebuchten Fortbildungsveranstaltung am Jahresende) Heilungsmöglichkeiten gibt.

3.2. b Außerhalb eines Fachanwaltslehrgangs erworbene Kenntnisse

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang ist nicht die einzige Möglichkeit, den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet zu führen. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 FAO können auch außerhalb eines Lehrgangs erworbene Kenntnisse akzeptiert werden, sofern diese

¹¹ Vgl. hierzu nur BGH NJW 2003, 741 = BRAK-Mitt. 2003, 25 m. Anm. Offermann-Burckart; BRAK-Mitt. 2005, 123 ff. m. zahlr. w. Nachw.

¹² BGH NJW 2003, 741 = BRAK-Mitt. 2003, 25 m. Anm. Offermann-Burckart.

¹³ BGH NJW 2008, 3496 = BRAK-Mitt. 2008, 218.

¹⁴ So AGH NRW (1 AGH 14/09) in einem Fall, in dem der Antragstellerin im Sozialrecht für ein Jahr (mindestens) vier Fortbildungsstunden fehlten.

¹⁵ NJW-RR 2014, 1083 = BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755.

dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Die Anforderungen, die an den Nachweis der außerhalb eines Lehrgangs erworbenen Kenntnisse gestellt werden, sind hoch. Erforderlich ist, dass ausnahmslos alle der in den §§ 8 bis 14q FAO für die einzelnen Fachgebiete geforderten „Bereiche“ und „Gebiete“ (so die Begrifflichkeiten der FAO) abgedeckt sind.

3.2. aa Möglichkeiten des alternativen Kenntniserwerbs

Für den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung.

(1) Dozententätigkeit

Die in § 4 Abs. 1 FAO (anders als in § 15 FAO) nicht ausdrücklich erwähnte dozie-

rende Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang wird natürlich akzeptiert, kann die hörende Teilnahme aber nur dann (vollends) ersetzen, wenn auch sie sich auf das Fachgebiet in seiner ganzen Breite bezieht. Da kein Dozent einen Fachanwaltslehrgang alleine bestreiten wird, muss die dozierende Tätigkeit sich entweder auf mehrere Lehrgänge, in denen dann jeweils andere Teilbereiche abgedeckt werden, erstrecken oder durch die – dozierende oder hörende – Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Teilnahme an sonstigen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen

Auch die hörende (oder dozierende) Teilnahme an qualitativ hochwertigen Maßnahmen, die dem Niveau von Fachanwaltslehrgängen entsprechen und sämtliche der in den §§ 8 ff. FAO aufgelisteten Teilbereiche und -gebiete abdecken, wird akzeptiert.

Das gilt namentlich für LL.M.-Studiengänge, deren zeitlicher Umfang und Schwierigkeitsgrad meist deutlich über dem Umfang und Schwierigkeitsgrad eines „normalen“ Fachlehrgangs liegt. Die Anerkennung einer solchen Maßnahme scheitert nicht daran, dass keine Klausuren i.S. von § 4a FAO geschrieben werden. Ohnehin hängt das Bestehen eines LL.M.-Studiengangs i.d.R. ebenfalls vom Bestehen einer Mehrzahl von Klausuren und zusätzlich von in häuslicher Arbeit zu erstellenden Seminaraufgaben ab. Einige Rechtsanwaltskammern behandeln LL.M.-Studiengänge wie Fachanwaltskurse, was dogmatisch nicht korrekt ist, letztlich aber zum gleichen (erwünschten) Ergebnis führt.

§ 4 Abs. 3 FAO darf nicht zur Umgehung der Klausurpflicht nach § 4a FAO missbraucht werden. Wer einen Fachanwaltslehrgang durchlaufen, aber nicht die oder alle entsprechenden Klausuren geschrieben bzw. bestanden hat, kann sich nicht darauf

Flexibel zur Fachanwältin im Fernstudium

Selbstbestimmter Einstieg,
unabhängig von Ort und Zeit

Präsenz nur zu den Aufsichtsarbeiten
2 x jährlich oder individuell möglich



Hagen Law School
Fachanwaltslehrgänge und Fortbildungen
www.hagen-law-school.de Tel: 02331 7391-010

**Außerdem:
Fortbildung
gem. § 15 Abs. 4 FAO**

berufen, der reine Lehrgangsbesuch diene zum Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse i.S. von Abs. 3.

Das Absolvieren von Fortbildungsveranstaltungen (auch in größerer Zahl) stellt kein Äquivalent zu einem Lehrgang dar.

(3) Publizierende Tätigkeit

Ob wissenschaftliche Publikationen geeignet sind, hängt von ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Häufigkeit ab. Editorials mit wissenschaftlichem Einschlag, Buchbesprechungen oder kurze Urteilsanmerkungen sind – selbst wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit verfasst werden – kaum geeignet, den Nachweis einer breiten und vertieften Befassung mit einem bestimmten Rechtsgebiet zu erbringen. Anders sieht es aus beim Verfassen eines Kommentars, eines Lehrbuchs, einer Anzahl von Aufsätzen oder auch einer Dissertation, die sich mit dem Rechtsgebiet in seiner ganzen Breite oder zumindest in seinen wesentlichen Teilbereichen beschäftigen.

(4) Bestandene Prüfungen

Anzuerkennen sind z. B. die Steuerberaterprüfung, die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung und das Wirtschaftsprüferexamen, denen Ausbildungen vorangehen, die deutlich umfassender und schwieriger sind als die üblichen Fachlehrgänge für Steuer- bzw. Insolvenzrecht.

Dass bei einer nicht bestandenen Steuerberaterprüfung immerhin die besuchten Vorbereitungskurse als Nachweise besonderer theoretischer Kenntnisse akzeptiert werden können,¹⁶ scheint zweifelhaft. Denn die Prüfung ist als eine Art Äquivalent zu den Klausuren nach § 4a FAO zu werten, und wenn dieses Äquivalent fehlt, stellt sich die Frage der Umgehung.

(5) Leumundszeugnisse

Auch sog. Leumundszeugnisse können zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse dienen. Der BGH¹⁷ akzeptiert den entsprechenden Nachweis durch Stellungnahmen anderer Juristinnen und Juristen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber als ausgewiesene/r Spezialist/in auf seinem oder ihrem Fachgebiet dargestellt wird. Juristinnen und Juristen, die in Wahrnehmung ihrer amtlichen Tätigkeit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Berufes über einen längeren Zeitraum hinweg begegnet sind, seien regelmäßig in der Lage, deren bzw. dessen Rechtskenntnisse sachgerecht einzuschätzen. Erfahrungsgemäß seien sie allenfalls dann bereit, positive und aussagekräftige Stellungnahmen zu den Fachkenntnissen der Anwältin oder des Anwalts abzugeben, wenn deren bzw. dessen Leistungen nach ihrer Überzeugung deutlich über dem Durchschnitt lägen. Das Zeugnis eines einzigen Rechtsanwalts bzw. einer einzigen Rechtsanwältin – sei diese auch Mitglied des einschlägigen Vorprüfungsausschusses einer anderen Rechtsanwaltskammer – reicht allerdings nicht aus.¹⁸

(6) Keine „Alte-Hasen-Regelung“

Die sog. „Alte-Hasen-Regelung“ früherer Zeiten fand bewusst keine Aufnahme in die FAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die langjährig auf einem Spezialgebiet tätig sind, müssen einen Fachanwaltslehrgang besuchen oder den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf andere Weise führen und können nicht stattdessen auf ihre „überbordenden“ praktischen Erfahrungen und die Vielzahl bearbeiteter Fälle verweisen.

Auch wer den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse ohne Lehrgangsbesuch führt, unterliegt schon vor Antragstellung der Fortbildungspflicht. Abgestellt wird hier auf den „Beginn“ des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse. Dabei hat es die Antragstellerin oder der Antragsteller letztlich selbst in der Hand, durch die Auswahl der vorgelegten Nachweise den Beginn zu bestimmen. Wer seine theoretischen Kenntnisse etwa durch Publikationen nachweist, bestimmt als „Beginn“ den Erscheinungszeitpunkt der ersten zum Beleg eingereichten Veröffentlichung. Ein ansonsten nicht mehr zu heilendes Fortbildungsdefizit kann durch den Verzicht auf eine Nachweisführung durch besonders frühe Veröffentlichungen vermieden werden

Besondere praktische Erfahrungen (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO)

§ 2 Abs. 1 Alt. 2 FAO schreibt als weitere Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen vor. Auch diese sind gem. § 2 Abs. 2 FAO gegeben, wenn sie „auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die (berufliche Ausbildung und) praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird“.

Den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen (und seinen Nachweis) regelt § 5 FAO. Dieser fordert, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre (zu beachten: § 5 Abs. 3) vor der Antragstellung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet als Rechtsanwalt/in persönlich und weisungsfrei eine bestimmte Anzahl von Fällen bearbeitet hat. Die Fallzahl variiert von Fachgebiet zu Fachgebiet stark und reicht von 40 Fällen im Vergaberecht bis zu 160 Fällen im Verkehrsrecht.

3.2. bb Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 FAO

¹⁶ So wohl Hartung/Scharmer/Scharmer, BORA/FAO, § 4 FAO Rdn. 78.

¹⁷ BGH NJW 2000, 3648 = MDR 2000, 1340.

¹⁸ BGH NJOZ 2016, 585 = BRAK-Mitt. 2016, 75.

Sog. Fallquoten dienen der Schwerpunktsetzung und sorgen dafür, dass besonders wichtige Bereiche eines Fachgebiets nicht einfach ausgespart werden können.

BEISPIEL

§ 5 Abs. 1 lit. h (Versicherungsrecht):

„80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.“

3.3. a Der Fallbegriff

Über die Frage, was „ein Fall“ i.S. von § 5 FAO ist, lässt sich trefflich streiten.

Der BGH versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“.¹⁹ Das bedeutet nach der Lesart des Anwaltssenats auch, dass derselbe über mehrere Instanzen geführte Streit nur ein Fall ist.

In Ermangelung einer anderslautenden Regelung kann derselbe Fall durchaus zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in zwei oder auch drei sich überschneidenden Fachgebieten verwendet werden.²⁰ Ein Fall, der Bezüge zu mehreren Fachgebieten aufweist, ist also nicht nach einmaliger Benennung „verbraucht“, son-

dern kann als Nachweis für alle diese Gebiete herangezogen werden.

Grundsätzlich gilt dabei, dass ein Fall dann dem Fachgebiet zuzuordnen ist, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Fachgebiets liegt. Dazu ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Frage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder wenigstens erheblich sein kann.²¹

Eine qualitative Überprüfung der Fälle bzw. der (gem. § 6 Abs. 3 S. 2 FAO) angeforderten Arbeitsproben dürfen die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände nicht vornehmen.²² Deshalb monieren Kritiker: „Wer hundertmal etwas falsch macht, erwirbt noch keine Kompetenz.“

Seit einigen Jahren erweist sich – nicht zuletzt aufgrund der „Sogwirkung“ der bestehenden Fachanwaltschaften – die Fallakquise als zunehmendes Problem. Berufsanfänger und Einzelkämpfer sehen sich immer häufiger in der Situation eines „Hauptmanns von Köpenick“: Ohne Fachanwaltstitel keine Fälle und ohne Fälle kein Fachanwaltstitel.

Andererseits besteht Einigkeit darüber, dass ein Fachanwalt mehr sein muss als jemand, der sich nur theoretisch in einem bestimmten Rechtsgebiet auskennt. Ohne hinreichende Fallnachweise wäre die Bezeichnung „Fachanwalt“ (zumal diese eine große sprachliche Ähnlichkeit mit dem an strenge Voraussetzungen geknüpften „Facharzt“ aufweist) reiner Etikettenschwindel.

Das sieht auch der BGH²³ so, wenn er feststellt, dass die Fallvorgabe im Arbeitsrecht (100 Fälle, davon 50 gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren – § 5 Abs. 1 lit. c FAO) verfassungsgemäß sei und insbesondere

nicht gegen Art. 12 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Es sei nicht Sinn des § 5 Abs. 1 lit. c FAO, jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt, die bzw. der arbeitsrechtliche Verfahren bearbeite, den Erwerb der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu ermöglichen. Zweck der Vorschrift sei vielmehr „die Sicherung der herausragenden Qualität der Fachanwälte“. Das dürfe nicht aus den Augen verloren werden. Gleichwohl denkt der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung über Lösungsmöglichkeiten nach (z. B. Ersetzung eines gewissen Teils der Fälle durch ein vom Antragsteller beantragtes Fachgespräch, für dessen Durchführung den Vorprüfungsausschüssen aber eine konkrete Prüfungskompetenz eingeräumt werden müsste).

3.3. b Fall-Gewichtung

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, was überhaupt ein Fall ist, steht die in § 5 Abs. 4 FAO ausdrücklich vorgesehene Fall-Gewichtung. Nach der genannten Regelung können „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle“ zu einer „höheren oder niedrigeren Gewichtung“ führen. Das bedeutet, dass nicht jedes nachgewiesene Mandat zwingend mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. In Betracht kommt z. B. auch eine Veranschlagung mit dem Faktor 1,5 oder aber dem Faktor 0,75.

§ 5 Abs. 4 FAO stellt auf Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad „einzelner Fälle“ ab, weshalb sich eine generalisierende Betrachtungsweise im Hinblick auf bestimmte Mandats- oder Verfahrensarten verbietet. Es ist also nicht zulässig, z. B. „einfache“ Steuererklärungen,²⁴ Mahnverfahren

¹⁹ Vgl. hierzu nur BGH AnwBl. 1999, 563, 564; NJW 2004, 2748, 2749; BRAK-Mitt. 2006, 131, 132.

²⁰ So ausdrücklich BGH BRAK-Mitt. 2008, 135, 137.

²¹ Vgl. hierzu BGH BGHReport 2006, 819, 820 m. krit. Anm. Offermann-Burckart = BRAK-Mitt. 2006, 131, 133; BRAK-Mitt. 2009, 177, 180 m. Anm. Siegmund; NJW-RR 2014, 751; NJW-RR 2014, 752.

²² BGH BRAK-Mitt. 2003, 25, 26 f. m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

²³ BGH BRAK-Mitt. 2014, 83 ff.

²⁴ Vgl. hierzu BGH BGHReport 2006, 819, 820 = BRAK-Mitt. 2006, 131, 132 f.

oder telefonische Beratungen pauschal abzuwerten. Angesichts der in § 5 Abs. 4 FAO enthaltenen Formulierung „einzelner Fälle“ stellt sich die Frage, ob der Gewichtungsregelung Ausnahmecharakter beizumessen ist, oder ob Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand jeden einzelnen Fall stets auch darauf zu überprüfen haben, ob er mit dem Faktor 1 oder einem höheren oder niedrigeren Faktor zu bewerten ist.

sen ist, oder ob Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand jeden einzelnen Fall stets auch darauf zu überprüfen haben, ob er mit dem Faktor 1 oder einem höheren oder niedrigeren Faktor zu bewerten ist.

Die letztere Sichtweise vertritt der BGH²⁵ in einer Entscheidung, die wegen ihrer weitreichenden Bedeutung besonderes Augenmerk verdient.

Keineswegs sei, so der Anwaltssenat, die Gewichtungsregelung als Ausnahmebestimmung ausgestaltet. Vielmehr werde mit der Formulierung „einzelner Fälle“ allein der Bezugspunkt für die Fall-Gewichtung beschrieben. Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genüge der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen – wie gerade die Wertung des § 5 S. 3 (a.F. = Abs. 4 n.F.) zeige – auf Mandate von durchschnittlichem Durchschnitt bezögen, müsse die Bewerberin bzw. der Bewerber vielmehr zusätzlich, etwa durch eine hinreichend aussagekräftige Fallbeschreibung, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukomme. Allerdings gehe § 5 Abs. 1 FAO von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen mit dem formalisierten Nachweis der vorgegebenen

Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt sei. Die Regelung gehe dabei von Fällen aus, die gemessen an ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad von durchschnittlichem Gewicht seien. Dies habe zur Folge, dass für eine Höher- oder Minderbewertung der von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegten Mandate tragfähige Anhaltspunkte vorliegen müssten, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zuließen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebe. Lasse sich trotz aussagekräftiger Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheide, sei sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Maße sich ein Fall vom Durchschnitt abhebe, sei eine (nachvollziehbare) Gesamtbewertung anhand aller drei in § 5 S. 3 (a.F. = Abs. 4 n.F.)

genannten Kriterien vorzunehmen. Hierzu habe die Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt. Der „durchschnittliche Fall“ sei dabei naturgemäß keine punktgenaue Größe, sondern umfasse eine gewisse Bandbreite. Dies belege schon die Regelung des § 5 selbst, indem sie die Bearbeitung verschiedener Arten von (durchschnittlichen) Fällen einbeziehe. Dementsprechend reiche das Spektrum durchschnittlicher Fälle „von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind“. Zu der erstgenannten Fallgestaltung zählten etwa die Verfahren, die in eine höhere Instanz gelangten; hier liege entweder ein noch durchschnittlicher oder ein schon überdurchschnittlicher Fall vor. In die letztgenannte Kategorie seien etwa Fälle einzuordnen, bei denen sich eine Rechtsfrage stelle, die bereits wiederholt in anderen Fällen aufgeworfen worden sei.

Auch wenn dies kompliziert und nach einer gewissen Beliebigkeit klingt, bietet das „Tool“ der Fall-Gewichtung dem Antragsteller nützliche Gestaltungsmöglichkeiten. Wer die absolut geforderte Fallzahl nicht erreicht, kann für das eine oder andere nachgewiesene Mandat eine Höherbewertung reklamieren. Dies muss natürlich nachvollziehbar begründet werden und nötigenfalls durch Vorlage der entsprechenden Handakten auch belegbar sein.

Gewichtet der Vorprüfungsausschuss andererseits Fälle zu Ungunsten des Bewerbers, ergibt sich ein (gewisses) Regulativ aus § 24 Abs. 4 S. 1 FAO. Denn der Ausschuss darf nicht ohne Vorwarnung negativ votieren, sondern muss der/dem Antragsteller/in Gelegenheit geben, Fälle nachzumelden.

3.3.c Die Fallbearbeitung

Nach § 5 Abs. 1 FAO setzt der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen voraus, dass der Antragsteller die in lit. a bis x nach Zahl, Art und Umfang näher aufgeschlüsselten Fälle „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat“.

3.3.aa Persönliche Bearbeitung

Der Bewerber muss also den Nachweis führen, dass er selbst – und niemand sonst – eine bestimmte Anzahl von Mandaten bearbeitet hat.

Wer sich entschließt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben und ab einem bestimmten Zeitpunkt mit der Fallsammlung zu beginnen, sollte den jeweiligen Mandatsverlauf (d.h. die Sachbearbeitung im Einzelnen und die Wahrnehmung von Terminen) von vornherein detailliert dokumentieren. Das erspart das mühsame Durchforsten von Akten und das Heraussuchen von Unterlagen im Nachhinein. Derjenige, der oder diejenige Angestellte/r oder Partner einer größeren Kanzlei ist, sollte im Hinblick auf einen späteren Fachanwaltsantrag dafür Sorge tragen, dass Schriftsätze, die aus seiner Feder stammen, ohne weiteres zugeordnet werden können. Dies kann dort, wo das Unterschriftenrecht bei einem Dritten (z. B. einem Seniorsozius) liegt, durch das

Aufbringen des eigenen identifizierbaren Diktatzeichens oder eines Bearbeitervermerks geschehen.

Eine „persönliche Bearbeitung“ ist auch gegeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einem Team angehört, das bei der Mandatsbetreuung zusammengewirkt hat.

3.3. bb Bearbeitung als Rechtsanwalt/in

Umstritten war (und ist), ob Fälle, die ein/e zur Anwaltschaft zugelassener Unternehmens- oder Verbandsjurist/in für ihren oder seinen Arbeitgeber bearbeitet hat, zur Nachweisführung nach § 5 FAO geeignet sind.

(1) Syndikusrechtsanwälte/innen

Dabei hat sich durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ vom 21.12.2015²⁶ die Situation für „richtige“, also nach § 46a BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Syndikusrechtsanwälte inzwischen geklärt. Denn für sie gelten gem. § 46c Abs. 1 BRAO (soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist) „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ und somit auch § 43c BRAO.²⁷

(2) Sonstige in Unternehmen oder Verband tätige Rechtsanwält/innen

Offen ist aber immer noch, wie die für den nicht-anwaltlichen Arbeitgeber bearbeiteten Fälle solcher Unternehmens- und Verbandsjuristen zu bewerten sind, die nur über eine Zulassung als „niedergelassener“ Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, nicht aber über eine solche als Syndikusrechtsanwalt/in verfügen.

Hier sind wiederum zwei Kategorien von Bewerbern denkbar: Zum einen diejenigen, die eigentlich die Voraussetzungen für eine Syndikusrechtsanwalts-Zulassung nach § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO erfüllen, also insbesondere über die erforderliche Weisungsfreiheit verfügen, aber kein Interesse an einer Zulassung haben, und zum anderen diejenigen, die einige oder alle der gesetzlichen Voraussetzungen eben nicht erfüllen und

²⁶ BGBl. 2015 I, S. 2517 ff.

²⁷ Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 18/5201, S. 17.

Fachanwalts-
Lehrgänge

§ 15 FAO
Seminare

Online-
Seminare (§ 15 FAO)

Selbst-
Studium (§ 15 FAO)

Anwaltsfortbildung mit System



ARBERIseminare ist seit mehr als 20 Jahren erfolgreich in der Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft auf vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten tätig. Höchste Fachkompetenz, absolute Praxisnähe und ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis zählen dabei zu den Grundprinzipien unserer Arbeit.

Wir bieten:

- Fachanwalts-Lehrgänge in aktuell 13 Fachrichtungen
- Präsenzseminare nach § 15 FAO in aktuell 15 Fachrichtungen
- ONLINE-Seminare nach § 15 FAO in aktuell 20 Fachrichtungen
- ONLINE-Selbst-Studium // eLearning nach § 15 FAO

→ Vorankündigung: **Berufsbegleitender Masterstudiengang LL.M.**

www.ARBERSeminare.de | kontakt@arber-seminare.de

ARBER-Seminare GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 7, 74906 Bad Rappenau
T. 07066 - 9008-0 | F. 07066 - 9008-22

deshalb auch keine Chance auf eine Zulassung haben. In der amtlichen Begründung zum neuen Syndikusrecht spricht der Gesetzgeber die bisher geführte Kontroverse um die Anerkennung von Syndikusfällen an, ohne sie zu entscheiden.²⁸

Argumentiert man streng dogmatisch, hängt das Vorliegen einer „anwaltlichen Tätigkeit“ i.S. von § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO (also im Fall des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses mit einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber) nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO (nur) vom Vorliegen bestimmter Kriterien und Merkmale, nicht aber von einer tatsächlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/in ab. Wer also die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, müsste seine Fälle im Rahmen eines Fachanwaltsverfahrens auch dann präsentieren können, wenn er die Zulassung nicht beantragt und erworben hat. Die praktische Relevanz der Frage dürfte gering sein, weil niemand die Verleihung einer Fachanwaltschaft nur dadurch aufs Spiel setzen wird, dass er sich der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/in verweigert. Schwieriger ist es allerdings für jene geworden, die die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO nicht erfüllen. Denn ihnen hat der Gesetzgeber attestiert, dass ihre Tätigkeit gerade keine anwaltliche sei.

(3) Anwaltsnotare

Als Fälle i.S. von § 5 Abs. 1 FAO gelten nach Abs. 2 auch solche, die die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einer/m Rechtsanwalt/in, die oder der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Durch die Einschränkung im letzten Halbsatz wird deutlich, dass es sich auch hier um originäre Anwaltstätigkeit handeln muss. Notarielle Beglaubigungen bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie „reine“ Beurkundungen, denen keine Beratung vorangegangen ist.

3.3. cc Weisungsfreie Bearbeitung

Durch die Aufnahme der Forderung nach einer „weisungsfreien“ Fallbearbeitung sollte eigentlich nur der frühere Streit um die von Syndikusanwälten (alter Prägung) für ihre Arbeitgeber bearbeiteten Fälle beendet werden.

Streng genommen kann das Merkmal der Weisungsfreiheit aber auch für solche Antragstellerinnen und Antragsteller zu Problemen führen, die in einem Anstellungsverhältnis zu einer Anwaltskanzlei stehen oder „Jungsozien“ sind. Viele dieser Anwältinnen und Anwälte, die den Weisungen und der fachlichen Oberaufsicht ihres Arbeitgebers oder eines Seniorsoziums unterliegen, können nicht im eigentlichen Wortsinn Weisungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Bei Zweifeln, die in der Praxis allerdings äußerst selten sind, ist es Sache des Antragstellers, seine Weisungsfreiheit darzulegen.

3.3. dd Der Drei-Jahres-Zeitraum

Die Fallbearbeitung nach § 5 FAO muss „innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung“ erfolgt sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine Fachanwaltsbezeichnung nicht nur irgendwann eine bestimmte absolute Zahl von Fällen in seinem Fachgebiet bearbeitet hat, sondern aktuell und in nennenswertem Umfang (ausgewiesen durch eine gewisse Falldichte) auf diesem Gebiet tätig ist.

Allerdings war die ausnahmslose Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Jahren verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie

die Anerkennung von Mutterschutz- und Elternzeiten (und bestimmter Härtefälle) außer Acht ließ.²⁹

Die Vierte Satzungsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 15.06.2009 mit dem damals neu in § 5 FAO eingefügten Abs. 3 eine sehr liberale Regelung beschlossen, nach der – mit einer Höchstgrenze von 36 Monaten – sowohl Mutterschutz- als auch Elternzeiten und darüber hinaus auch sonstige Härtefälle Berücksichtigung finden. Der zuständige Ausschuss 1 hatte lange darüber diskutiert, ob man allgemeine Härtefälle überhaupt vorsehen solle und ob es hierfür eine Katalog-Regelung geben könne. Er hat sich letztlich für die jetzt geltende Variante entschieden, um den Vorprüfungsausschüssen und Kammern die nötige Flexibilität bei ihren Entscheidungen zu geben.

Als Härtefälle sind denkbar die Pflege eines nahen Angehörigen, wenn sie die Antragstellerin bzw. den Antragsteller – ähnlich wie die Betreuung eines Kleinkindes – erheblich an der vollschichtigen Ausübung ihrer/seiner Anwaltstätigkeit hindert, oder eine eigene schwere Erkrankung, die zu erheblichen Ausfallzeiten geführt hat. Nicht anzuerkennen sind die üblichen „Wechselfälle“ des anwaltlichen Berufsalltags, wie z. B. eine besondere Auslastung durch ein Einzelmandat oder die kurzfristige Kündigung eines anwaltlichen Mitarbeiters. Die Beweislast für einen Härtefall liegt beim Antragsteller.

Fälle, die während des Mutterschutzes, der Elternzeit und/oder eines Härtefall-Zeitraums bearbeitet wurden, zählen mit.³⁰

Ein „Nachschieben“ von Fällen nach Antragstellung (und im Fall eines Klageverfahrens noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung) ist möglich. Allerdings muss –

²⁸ BT-Drucks. 18/5201, S. 17.

²⁹ Vgl. BGH BRAK-Mitt. 2009, 182 m. Anm. Greve.

³⁰ Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses 1 der Vierten Satzungsversammlung vom 06.10.2008, S. 13.

schon im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragsteller – gewährleistet sein, dass der Drei-Jahres-Zeitraum bei Berücksichtigung nachgemeldeter Fälle nicht künstlich verlängert wird. Das bedeutet, dass sich bei einem Nachschieben von Fällen der gesamte Referenz-Zeitraum nach hinten verlagert, was zwangsläufig dazu führt, dass Fälle vom Beginn dieses Zeitraums aus der Bewertung herausfallen. Wenn vorne mehr Fälle wegfallen, als hinten nachgeliefert werden, steht der Antragsteller also letztlich doch mit leeren Händen da.

3.4. Das Fachgespräch – Chance, Bedrohung oder „Luftnummer“?

Gem. § 7 Abs. 1 FAO führt der Vorprüfungsausschuss „zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen“ ein Fachgespräch. Von diesem kann der Ausschuss absehen, „wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann“. Der Verzicht auf ein Fachgespräch soll nach dem Willen der Satzungsversammlung also die Regel, das Führen eines Fachgesprächs soll die Ausnahme sein.

Trotz der klaren Formulierung und der eigentlich „guten Absicht“ der Satzungsversammlung räumt die Rechtsprechung den Vorprüfungsausschüssen allerdings nur unter sehr engen (in der Praxis selten erfüllten bzw. erfüllbaren) Voraussetzungen die Möglichkeit eines Fachgesprächs ein. Begründet wird dies mit dem in § 43c BRAO

angelegten streng formalisierten Charakter des Verleihungsverfahrens.

Der BGH³¹ stellt hierzu fest, das Fachgespräch könne niemals als eigenständige, auf den gesamten Umfang des Fachgebiets bezogene Prüfung der fachlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch den Fachausschuss neben die in § 6 FAO geforderten Nachweise treten. Vielmehr erlange das Fachgespräch immer nur Bedeutung als „ergänzende Beurteilungsgrundlage“ für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch die schriftlichen Unterlagen nachgewiesen seien, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheine. Die mündliche Prüfung im Fachgespräch diene auch nach der Neufassung des § 7 FAO „nur einer ergänzenden, auf Unklarheiten in und Zweifeln an den vorgelegten Nachweisen bezogenen Beurteilung“.

Was „Unklarheiten in und Zweifel an“ den vorgelegten Nachweisen sind und welche Defizite in welchem Umfang durch ein Fachgespräch ausgeglichen werden können, bleibt weitgehend im Dunkeln. Das hat zur Konsequenz, dass in der Praxis kaum noch Fachgespräche geführt werden. Die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände scheuen das Risiko, dass ihre auf den negativen Verlauf eines Fachgesprächs gegründete Ablehnungsentscheidung vor Gericht keinen Bestand hat, und sparen sich daher die Mühe.

In der Praxis gilt natürlich: Wo kein Kläger, da kein Richter. Verläuft das Fachgespräch positiv, sind alle zufrieden. Und etwas „Mut zu kreativem Vorgehen“ lässt sich auch aus einem Urteil des BGH vom 16.12.2013³² schöpfen, in dem es immerhin heißt:

”

„Allerdings mag es Situationen geben, in denen ein Ausschuss – auch durch Auflagen (§ 24 Abs. 4 FAO) nicht behebbare – Zweifel am Verfehlen der erforderlichen Fallzahl hat, weil ihm z. B. die Wertung oder Gewichtung einzelner Fälle problematisch erscheint, und er sich deshalb außerstande sieht, allein anhand der schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird in einem solchen Grenzfall ein Fachgespräch durchgeführt, hindert dies – bei negativem Ausgang – den Bewerber jedoch nicht, geltend zu machen, dass er bei richtiger Bewertung die erforderliche Fallzahl erreicht hätte.“

Der Anwaltssenat gewährt hier beiden „Protagonisten“ – Vorprüfungsausschuss wie Antragsteller – einen gewissen Handlungsspielraum. Der Ausschuss hat in geeigneten (Ausnahme-)Fällen die Möglichkeit, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Chance zu geben, Defizite durch ein Fachgespräch auszuräumen. Die/Der Antragsteller/in aber vergibt durch ihre/seine Einwilligung in ein solches Fachgespräch nicht die Möglichkeit, geltend zu machen, dass seine Nachweise (doch) vollständig und ausreichend waren. Die Resonanz der Praxis auf die Entscheidung ist gering geblieben.

³¹ Vgl. etwa BGH BRAK-Mitt. 2007, 166; NJW 2008, 3496.

³² BRAK-Mitt. 2014, 83; vgl. hierzu auch Offermann-Burckart, Aktuelles zum Thema Fachanwaltschaft, BRAK-Mitt. 2014, 114, 118 f.

KAPITEL IV DIE FORTBILDUNGSPFLICHT (§ 15 FAO)

Auf die wichtige Fortbildungspflicht, die in § 15 FAO normiert ist, kann aus Platzgründen hier nur kursorisch eingegangen werden.

Die Vorschrift hat zum 01.01.2015 eine deutliche Verschärfung erfahren, weil seit-her nicht mehr wie früher zehn Zeitstunden, sondern 15 Zeitstunden Fortbildung pro Kalenderjahr und Fachgebiet (zu beachten: § 15 Abs. 3 FAO!³³) erbracht werden müssen. Allerdings gelten für fünf dieser Stunden Erleichterungen. Sie können auch „im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle (die der Rechtsanwaltskammer vorzulegen ist) erfolgt“.

4.1. Fortbildungsarten

Insgesamt sind folgende Einzelheiten zu beachten:

4.1. a Dozierende Teilnahme an „Veranstaltungen“

Die Anforderungen an eine Veranstaltungsteilnahme wurden gegenüber der Ursprungsfassung von § 15 FAO deutlich gelockert. Dies gilt wegen des mit ihr verbundenen Aufwands insbesondere für die dozierende Teilnahme (Abs. 1 S. 1 Alt. 2). Der Zuhörerkreis muss sich nicht aus Rechtsanwält/innen oder zumindest Volljurist/innen zusammensetzen und die Veranstaltung kann ebenso der Vermittlung von Basis- wie von Fortgeschrittenenwissen dienen.

Akzeptabel sind damit auch die Tätigkeit als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, Lehrtätigkeiten an einer Fachhochschule, ein Fachreferat vor Betriebsräten u. Ä. Nicht anerkannt werden sog. Mandantenseminare, also Vorträge vor einem reinen Laienpublikum, die nur der Bindung vorhandener und/oder der Akquise neuer Mandanten dienen sollen. Die Grenzen können allerdings fließend sein.

Anerkennungsvoraussetzung ist weiter der nachvollziehbare Bezug der Veranstaltung zum eigenen Fachgebiet. Dabei impliziert die in § 15 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 FAO gewählte Formulierung „fachspezifisch“, dass auch Veranstaltungen aus Randbereichen, Nebengebieten und sogar anderen Rechtsgebieten anerkannt werden, sofern ein nachvollziehbarer Bezug zu der geführten Fachanwaltschaft besteht. Es werden auch solche „nicht-juristischen“ Veranstaltungen anerkannt, die für die Bearbeitung des Fachgebiets nützlich sind, wie z. B. Seminare über die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr oder den Zusammenhang von Trinkverhalten und Blutalkoholkonzentration, ein Vortrag, der sich mit originär medizinischen Fragestellungen befasst, die für den Fachanwalt für Medizinrecht von Interesse sind, oder ein Seminar, das die technischen Seiten von Baumängeln (Statik, Feuchtigkeit etc.) beleuchtet.

Nach der letzten Änderung von § 15 Abs. 1 FAO, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist,³⁴ wird auch die Vorbereitung auf Dozententätigkeit „in angemessenem Umfang“ anerkannt (Abs. 1 S. 3).

4.1. b Hörende Teilnahme an „Veranstaltungen“

Da die nur hörende Teilnahme an einem Seminar etc. dem Fachanwalt im Vergleich zur aktiven Referententätigkeit deutlich weniger abverlangt, kann und soll die Hürde für die Zuhörerin bzw. den Zuhörer höher sein. Eine passiv absolvierte Veranstaltung muss deshalb gem. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO zusätzlich anwaltsorientiert oder (zumindest) interdisziplinär sein (Bsp.: Seminar zum Beschleunigten Familienverfahren mit Teilnehmenden aus der Anwaltschaft, den Familiengerichten, den Jugendämtern sowie mit Sachverständigen und Verfahrensbeiständen).

4.1. c Selbststudium

Im Zuge der Erhöhung der geforderten Zeitstunden von zehn auf 15 wurde die Möglichkeit eingeführt, bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO).

Beispiele für diese Art der Fortbildung sind das Studieren eines Fachaufsatzes mit anschließendem Multiple-Choice-Test oder die Teilnahme an einem von Kolleginnen

³³ Vgl. hierzu BGH Beschl. v. 28.10.2019 - AnwZ (Brfg) 14/19, zitiert nach juris.

³⁴ BRAK-Mitt. 2017, Heft 5.

und Kollegen veranstalteten „Qualitätszirkel“, sofern dem ein nachvollziehbares Konzept zugrunde liegt und die Durchführung einer Lernerfolgskontrolle möglich ist.

Ein „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle ist nicht erforderlich.

4.1. d Sonstiges

Akzeptiert werden auch wissenschaftliche Veröffentlichungen mit entsprechendem Nachweis (jedoch nicht auf der eigenen Homepage³⁵) und die Teilnahme an Nicht-Präsenzveranstaltungen (also das Lernen vor dem eigenen PC), sofern die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt sind.

4.2. Die Folgen unterbliebener Fortbildung

Ein Fachanwalt, der/die nachhaltig seine Fortbildungspflicht versäumt, läuft Gefahr, gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO den Titel zu verlieren. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 43c Abs. 4 S. 2 BRAO: „kann widerrufen werden“).

Der BGH³⁶ stellt dazu fest, dass unterlassene Fortbildung nicht im eigentlichen Wortsinn „nachgeholt“ werden kann und

dass jedenfalls bei dreijähriger Säumnis der Widerruf droht. Mit der Verleihung und Führung der Fachanwaltsbezeichnung nehme, so heißt es in der Entscheidung, die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt gegenüber dem rechtsuchenden Publikum eine im Vergleich zu anderen Anwältinnen und Anwälten besondere Qualifikation auf diesem Gebiet in Anspruch. Es entspreche der verständigen Erwartung der Rechtsuchenden und damit vernünftigen Gründen des Gemeinwohls, dass sie bzw. er ihre/seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand halte. Die Fortbildungspflicht diene der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

KAPITEL V RECHTSMITTEL (IM ÜBERBLICK)

Gegen einen die Fachanwaltserlaubnis ablehnenden Bescheid der Rechtsanwaltskammer kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Verpflichtungsklage beim zuständigen Anwaltsgerichtshof (AGH) erheben (§§ 112a Abs. 1, 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 42 VwGO). Ob es eines Vorverfahrens bedarf (§§ 68 ff. VwGO) hängt von länderspezifischen Besonderheiten ab. Gegen ein ablehnendes Urteil des AGH kann Berufung beim Anwaltssenat des BGH eingelegt werden (§§ 112a Abs. 2 Nr. 1, 112e BRAO, 124a Abs. 1 VwGO). Voraussetzung ist entweder die Zulassung der Berufung im

Urteil des AGH (§ 124a Abs. 1 S. 1 VwGO) oder die Zulassung auf entsprechenden Antrag (§ 124a Abs. 4 u. 5 VwGO).

Die Reichweite der Entscheidung des AGH bzw. des Anwaltssenats des BGH hängt davon ab, ob die Angelegenheit spruchreif ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist der Tag der letzten mündlichen Verhandlung. Streng genommen kann also der AGH bzw. der BGH die zuständige Rechtsanwaltskammer auch dann noch verpflichten, die Fachanwaltserlaubnis zu erteilen, wenn die/der Antragsteller_in/Kläger_in

(erst) am Tag der letzten mündlichen Verhandlung die fehlenden Nachweise vorlegt. Die Kosten des Verfahrens trägt in einem solchen Fall selbstverständlich die/der Antragsteller_in/Kläger_in.

Wird (wegen unterbliebener Fortbildung) die Fachanwaltserlaubnis widerrufen, ist die Anfechtungsklage das richtige Rechtsmittel.

KAPITEL VI DER (ANGEHENDE) FACHANWALT IM HOMEOFFICE

Die Schöpfer und Fortentwickler der FAO haben an vieles gedacht und immer wieder auch „Extremfälle“ diskutiert – aber eine Pandemie hatten sie nicht auf dem Schirm. Dennoch erweist sich die FAO als durchaus krisenfest, ermöglicht sie doch eine Aus- und Fortbildung sogar unter Einhaltung der Regeln zu Kontaktbeschränkungen.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

► Fachanwaltslehrgänge können auch im „Fernstudium“ absolviert werden. Erforderlich ist lediglich, dass die Dauer von 120 Zeitstunden (§ 4 Abs. 1 S. 2 FAO) gewährleistet ist, was wiederum die nachvollziehbare Umrechnung von Lerneinheiten in Zeiteinheiten voraussetzt.³⁷

► Nur für die Klausuren (§ 4a FAO) gilt bislang eine Präsenzpflcht.

Es gibt allerdings bereits erste Anbieter, die über Modelle nachdenken, welche das Erstellen von Klausuren am heimischen Computer unter „echten“ Prüfungsbedingungen ermöglichen sollen.

HIER GILT ES, DIE WEITERE ENTWICKLUNG ABZUWARTEN

► Die nach § 15 FAO erforderliche Fortbildung (von 15 Zeitstunden je Fachgebiet)

kann völlig unabhängig von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen (lediglich) die Möglichkeiten der Interaktion zwischen Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden (§ 15 Abs. 2 FAO).

Hierauf sind die Veranstalter inzwischen eingestellt. Es gibt eine Fülle von Online-Kursen bzw. Webinaren, welche die Voraussetzungen erfüllen.

► Außerdem besteht noch die Möglichkeit, bis zu einem Drittel der Fortbildung (maximal also fünf Zeitstunden je Fachgebiet) im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

DIE VERBLEIBENDEN ZWEIFELSFragen UND IHRE BEANTWORTUNG:

► **Droht der Fachanwaltslehrgang zu verfallen, wenn kurzfristig Klausuren abgesagt wurden/werden und nicht feststeht, dass diese noch im laufenden Jahr nachgeholt werden können?**

Der Lehrgang verfällt nicht, sofern § 4 Abs. 2 FAO beachtet wird. Danach gilt, dass Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat. Lehrgangszeiten sind dabei anzurechnen.

Wer also 2020 mindestens 15 Lehrgangsstunden absolviert hat, kann die Klausuren auch 2021 schreiben und den Antrag 2021 stellen. Für 2020 und für 2021 muss er/sie weiter nichts mehr tun. Denn auch die Klausuren sind Bestandteil des Lehrgangs und somit Lehrgangs- = Fortbildungszeit.³⁸

Wer nur eine oder zwei fünfstündige Klausuren ins nächste Jahr verschiebt, muss daran denken, dementsprechend zusätzlich zehn bzw. fünf Zeitstunden Fortbildung abzuleisten.

► **Hat ein Verschieben der Klausuren, also des Kursendes ins nächste Jahr Auswirkungen auf die Fallsammlung?**

Diese Gefahr besteht. Nach § 5 Abs. 1 FAO müssen die nachzuweisenden Fälle aus den letzten drei Jahren vor der Antragstellung stammen.

Wer also eigentlich vorhatte, den Antrag z. B. Anfang September 2020 zu stellen und deshalb im September 2017 mit der

³⁷ Vgl. hierzu Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, aaO, § 4 FAO Rdn. 11 ff. m. w. Nachw.

³⁸ Vgl. Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, S. 101 f.

Fallsammlung begonnen hat, muss einkalkulieren, dass die 2017er-Fälle bei einer Antragstellung erst im Jahr 2021 keine Berücksichtigung mehr finden.

► Kann es wegen der Coronakrise einen Dispens von der Fortbildungspflicht geben?

Dem Vernehmen nach werden sich sowohl die BRAK als auch der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung mit dieser Frage beschäftigen.

Hier muss also die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Auf der [Website der BRAK](#) können Sie sich hierzu auf dem Laufenden halten.

Grundsätzlich gilt aber auch jetzt schon, dass die Rechtsanwaltskammern bei einem Widerruf der Fachanwaltserlaubnis wegen unterlassener Fortbildung Ermessen ausüben müssen (§ 43c Abs. 2 S. 2 BRAO: „kann widerrufen werden“), und dass der BGH einen Widerruf wegen der einmaligen Nichterfüllung der Fortbildungspflicht jedenfalls nicht für geboten hält und eher kritisch sieht.³⁹

Wer triftige Gründe für die Säumnis vorträgt, hat danach nichts zu befürchten.

ACHTUNG

Hinsichtlich der Fortbildung im Vorfeld eines Antrags (§ 4 Abs. 2 FAO) fehlt das Ermessenselement. Wer diese „Vorfeld-Fortbildung“ versäumt, muss damit rechnen, dass sein Fachanwaltsantrag zurückgewiesen wird und der gesamte Lehrgang verfällt.⁴⁰

Das gilt nur dann nicht, wenn ein **Härtefall** vorliegt.⁴¹ Auch in der Coronakrise hängt diese Einschätzung von den Umständen des Einzelfalls ab. Wer Probleme mit der diesjährigen „Vorfeld-Fortbildung“ auf sich zukommen sieht, sollte rechtzeitig das Gespräch mit seiner Rechtsanwaltskammer suchen, um zu erfahren, unter welchen Voraussetzungen diese vom Vorliegen eines Härtefalls ausgeht.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020

Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht, 3. Aufl. 2019

Hartung/Scharmer, Kommentar zur Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl. 2016

Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019

Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Aufl. 2018

Kleine-Cosack, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Auflage 2020

Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, 1. Aufl. 2010

Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. 2012

³⁹ BGH NJW 2001, 1945 f. = AnwBl. 2001, 518 f. = BRAK-Mitt. 2001, 187 f.; Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, aaO, § 15 FAO Rdn. 81 ff.

⁴⁰ Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, aaO, § 4 FAO Rdn. 45 f.

⁴¹ Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, aaO, § 4 FAO Rdn. 47.

MARKTÜBERSICHT VON SEMINARANBIETERN

Anbieter	Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG	Deutsche Anwaltakademie GmbH	Hagen Law School Fachanwaltslehrgänge und Fortbildungen	Die BeckAkademie Seminare
Kurzbeschreibung	Fachseminare von Fürstenberg ist eine Tochter der Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt KG. Das Unternehmen organisiert seit 15 Jahren Lehrgänge für Juristen und steuerberatende Berufe	Die Deutsche Anwaltakademie (Deutsche Anwaltakademie GmbH) ist eine Tochtergesellschaft des Deutschen Anwaltvereins und bietet seit mehr als 40 Jahren anwaltliche Fortbildung. Zusätzlich werden auch juristische Tagungen und Kongresse organisiert	Die Hagen Law School hat sich seit 15 Jahren auf das Fernstudium nach dem Modell der Fernuniversität Hagen spezialisiert, das individuelle Betreuung über ein E-Learning-Portal mit der Möglichkeit zum fachlichen Austausch bietet. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Abschlussklausuren finden zwei Mal pro Jahr bundesweit statt	Die BeckAkademie Seminare bietet maßgeschneiderte Aus- & Fortbildung auf höchstem Niveau: • Ausbildungs-/Praxislehrgänge: Vertieftes Fachwissen für die tägliche Praxis in 4-5 Tagen • Tagungen: Networking, aktuelle Trends & erstklassige Fortbildung • Seminare/Live-Webinare: Topaktuelles Know-how von erfahrenen Praktikern • BECK Lehrgänge/Sommerlehrgänge: Solides Basiswissen in 2-3 Tagen • E-Learnings: Flexible Online-Fortbildung bis zu 5 Stunden im Selbststudium
Fachanwaltslehrgänge (ohne Fortbildungen)	ArbeitsR, ErbR, Handels- und GesellschaftsR, SteuerR	AgrarR, ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, Bau- und ArchitektenR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und GesellschaftsR, InformationstechnologieR, InsolvenzR, Internationales WirtschaftsR, MedizinR, Miet- und WohnungseigentumR, MigrationsR, SozialR, SportR, SteuerR, StrafrechtR, Transport- und SpeditionenR, Urheber- und MedienR, VergabeR, VerkehrsR, VersicherungsR, VerwaltungsR	AgrarR, ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und GesellschaftsR, InsolvenzR, Miet- und WohnungseigentumsR, SozialR, SteuerR, Transport- und SpeditionenR, VerkehrsR, VersicherungsR, VerwaltungsR	Keine Fachanwaltslehrgänge nur Fachanwaltsfortbildung
Veranstaltungsorte	bundesweit	bundesweit + E-Learning-Angebot ab Sommer 2020	Fernstudium, unabhängig von Ort und Zeit. Klausurtermine zweimal jährlich in Hagen und weiteren Orten in ganz Deutschland (u. a. Berlin, Hamburg, München und Frankfurt M.). Individuelle Klausurtermine jederzeit buchbar	bundesweit + Live-Webinare und E-Learning-Angebot
E-Learning-/Online-Angebot	Online-Seminare inkl. Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO in den Fachgebieten Handels- und Gesellschaftsrecht, InsolvenzR, IT-Recht, SteuerR Weitere Infos unter: www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/fortbildung/online-seminare	zahlreiche Online-Seminare in fast allen Rechtsgebieten, für die Pflichtfortbildung gem. § 15 FAO geeignet • für die meisten Rechtsgebiete mit Fachanwaltstitel gibt es eine 4-teilige Seminarreihe zur aktuellen Rechtsprechung (jeweils 2,5 Stunden pro Quartal) • Online-Seminare für nichtjuristische Kanzleimitarbeiter/-innen • Online-Vorträge zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle • Kooperation beim Selbststudium mit JURIS (AnwaltZertifikatOnline) in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, ErbR, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologie, Insolvenzrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Verkehrsrecht Mehr Infos: www.anwaltakademie.de/lfc/uebersicht/neues-aus-der-daa/_praesenz_zu_online	Fachanwaltslehrgänge und Fortbildungen können im Fernstudium absolviert werden. Ablauf der Fortbildungen: TeilnehmerInnen registrieren sich für eine Fortbildung und eignen sich die Fachkenntnisse mit Hilfe des Materials aus dem E-Learning-Portal an. Lernerfolgskontrolle geschieht über Multiple-Choice-Tests. Nach Abschluss kann die entsprechende Bescheinigung angefordert werden. Ablauf bei Fachanwaltslehrgängen: Kenntnisse werden im Selbststudium erlernt und im E-Learning Portal geprüft	Seit Ende April 2020 bietet die BeckAkademie in vielen Rechtsbereichen Live-Webinare an. Auch bei den Live-Webinaren wird Interaktion groß geschrieben: Man kann und darf Fragen stellen und erfahren, was andere TeilnehmerInnen bewegt. Mit Mikrofon und ggf. Webcam ist man im Live-Webinar aktiv mit dabei. Das Live-Webinar kann sowohl über die Microsoft Teams-App als auch den Browser gestartet werden. Weitere Infos: www.beck-seminare.de/live-webinare
Kosten	je nach Zulassungsjahr ca. 2.100 € - 2.310 € + 220 € Klausur; inkl. Probeabonnements für Online-Datenbanken	ca. 1.865 € bis 3.025 € + 220 € Klausuren, Rabatte für Junganwälte/innen bis 3 Jahre nach Zulassung, Assessoren/innen bis 3 Jahre nach 2. Examen/Referendare/innen, DAV-Mitglieder, ggf. Mitglieder von DAV-Arbeitsgemeinschaften	1.550 € bis 2.900 € inkl. Klausuren, Rabatte für Junganwälte (Anwaltszulassung < 3 Jahre) und Referendare. Lehrgänge bei der ZFU zugelassen. Zertifizierung nach AZAV d. h. für Weiterbildungs-förderung der Agentur für Arbeit geeignet. Fördermöglichkeiten durch Bund und Länder. Sondertarife für Mitglieder von: VDA & Partnerverbände, Eurojuris e. V., APRAXA, DIRO	499 € - 1.199 € pro Fortbildung (6,5-15 Zeitstunden); E-Learnings (2,5-5 Zeitstunden): 99 € - 149 €, Rabatt für junge AnwältInnen
Seminarform	Einteilung in Eigenstudium und Präsenzunterricht nach § 15 FAO; Präsenzunterricht kann nach Ort und Zeit flexibel eingeteilt werden, auch Online-Seminare möglich	Präsenzseminare 1 bis 3-tägig, zahlreiche Online-Seminare, Angebot für Selbststudium	Fernstudium, Studienmaterial in Buchform mit zusätzlicher Download-Version, aktuelle Newsletter zum gewählten Fachgebiet, Zugang zur digitalen Rechtsbibliothek Wolters Kluwer Online. Ganzjährig Möglichkeit zur Online-Fortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO	umfangreiches Präsenz-Seminarangebot (1-3 tägige Seminare, Tagungen, Aus- und Praxislehrgänge), Live-Webinare sowie E-Learnings
Link zum Anbieter	www.fachseminare-von-fuerstenberg.de	www.anwaltakademie.de	www.hagen-law-school.de	www.beck-seminare.de

MARKTÜBERSICHT VON SEMINARANBIETERN

Anbieter	AK JURA – Akademie für juristische Fachseminare	Deutsches Anwaltsinstitut e. V.	ZORN Seminare	ARBER Seminare
Kurzbeschreibung	AK JURA ist eine E-Learning-Plattform für das Selbststudium und wurde in Kooperation mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH entwickelt. Die AK JURA Online Fachanwaltslehrgänge sind durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ZFU zertifiziert	Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) ist die gemeinnützige Aus- und Fortbildungseinrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer sowie den regionalen Rechtsanwalts- und Notarkammern. Es bietet Fortbildungen in allen Fachgebieten der Fachanwaltsordnung, im Kanzleimanagement, der Mediation und für Notare sowie für Mitarbeiter an. Zudem hat das DAI ein vielfältiges Online-Angebot. Das DAI ist nach ISO 9001 zertifiziert	Der Anbieter hat sich auf juristische Fachseminare mit „Event-Charakter“ spezialisiert und wurde 2002 gegründet	Die ARBER-Seminare GmbH begleiten seit 1997 Juristen/innen bei ihrer Zusatzqualifizierung als Fachanwalt/innen. Zusätzlich werden Fortbildungen nach § 15 FAO angeboten, entweder als Präsenzveranstaltung als Online-Seminare oder als Selbststudium/ E-Learningmodule
Fachanwaltslehrgänge (ohne Fortbildungen)	ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, Bau- und ArchitektenR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rschutz, Handels- und GesellschaftsR, InformationstechnologieR, InsolvenzR, MedizinR, Miet- und WohnungseigentumR, SozialR, StraßR, Urheber- und MedienR, VergabeR, VerkehrsR, VersicherungsR	ArbeitsR, FamilienR, Miet- und WohnungseigentumsR, SozialR	Komplette Fachanwaltslehrgänge für Straf- und VerkehrsR, Fortbildungen in den gängigen Rechtsgebieten	ArbeitsR, Bau- und ArchitektenR, Erb-recht, FamilienR, Handels- und GesellschaftR, MedizinR, Miet- und WEG-R, SozialR, SteuerR, StraßR, VergabeR, VerkehrsR, VerwaltungsR
Veranstaltungsorte	Online-Fernstudium, bundesweit, unabhängig von Ort und Zeit, Einstieg jederzeit möglich. Klausurtermine werden viermal jährlich bundesweit angeboten. Auch individuelle Klausurtermine vor Ort möglich. Jeder Klausurtermin besteht aus drei Tagen. Klausurzeiten immer freitags bis sonntags	bundesweit, E-Learning-Plattform	bundesweit sowie Urlaubsorte wie Mallorca oder Kaprun	bundesweit (u. a. Berlin, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart)
E-Learning-/ Online-Angebot	Neben den Online-Fachanwaltsausbildungen im Fernstudium bieten wir auch 5-stündige Online-Fortbildungen für Fachanwälte gemäß § 15 Abs. 4 FAO an. Online-Fortbildungen: ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, Bau- und ArchitektenR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rschutz, Handels- und GesellschaftsR, InformationstechnologieR, InsolvenzR, MedizinR, Miet- und WEG-R, SozialR, Staats- und VerwaltungsR, SteuerR, StraßR, Urheber- und MedienR, VergabeR, VerkehrsR, VersicherungsR. Kosten: 130 € zzgl. USt. Mehr Infos: www.ak-jura.de/fachanwaltslehrgang-online.html	- Mehr als 150 anwaltliche und notarielle E-Learning-Angebote - Vielfältige Formate: Online-Vortrag LIVE, Online-Vortrag Selbststudium, Online-Kurs Selbststudium, Online-Klausurenkurs, Anwaltsmodul, beA-Online-Kurs und Mitarbeiter-Modul - Praxisorientierte und flexible Fortbildung - Pflichtfortbildung nach § 15 FAO - Angebot auch für Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und -assessoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mehr Infos: www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/uebersicht/onlinekurse.html	Umfangreiches Angebot zu FAO-Online-Seminaren und -Fortbildungen zu diversen Rechtsgebieten: u. a. SozialR, ArbeitsR, Zwangsvollstreckung, FamilienR, GebührenR, SteuerR. Einheiten dauern i. d. R. 2-3 Stunden. Bei manchen Seminaren gibt es einen Frühbucherrabatt. Nach Buchung und Zahlung des Seminars wird der Zugangscode für das jeweilige Seminar per E-Mail zugeschickt. Mehr Infos: www.zorn-seminare.de/online-seminare/alle-seminare.html	Online-Angebot nach § 15 FAO: Online-Seminare nach § 15 FAO (19 Fachrichtungen) oder als Selbststudium in Form von E-Learning-Modulen nach § 15 FAO Abs. 4 FAO (8 Fachrichtungen). Weitere Infos: Online-Seminare www.arber-online-seminare.de/online-seminare.html E-Learning/Selbststudium www.arber-online-seminare.de/selbststudium.html
Kosten	RAe 1.600 €, Junganwälte 1.400 €, Referendare oder arbeitslose Juristinnen und Juristen 1.250 € (jewe. zzgl. USt), keine zusätzlichen Kosten, keine Prüfungsgebühren. Prämiegutscheine werden akzeptiert	1.950 € + 240 € für Klausuren (USt.-befreit), Ermäßigung für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung	1.790 €–1.390 € Ermäßigung für Junganwälte (weniger als 3 Zulassungsjahre), Referendare, 3 Klausuren pauschal 250 €; 5 % Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn 10 % Sozietätsrabatt ab dem 2. Teilnehmer derselben Kanzlei, Finanzielle Fördermöglichkeiten durch Europäischen Sozialfonds (ESF)	Für Referendare: 1.390 €. Für Junganwälte/Assessoren: 1.890 €. (Zulassung bzw. Examen zum Zeitpunkt der Anmeldung weniger als 4 Jahre zurückliegend). Für alle übrigen Rechtsanwälte: 1.990 €, jeweils zzgl. 220 € einmalige Klausurgebühr (Ausnahmen Handels- & GesellschaftsR, Intern.VWR, SteuerR). 5 % Frühbucher-Rabatt bei Anmeldung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Seminarform	Online-Fernlehrgang, E-Learning mit Zeiterfassung	Vielfältige Seminare, Tagungen, Lehrgänge; großes Angebot an Online-Fortbildungen	Neben gewöhnlichen Präsenzseminaren auch Urlaubs- und „EVENT-Seminare“, Inhouse-Seminare	Präsenzseminare mit 6 abgeschlossenen Lehrgangseinheiten von Donnerstag bis Samstag
Link zum Anbieter	www.ak-jura.de	www.anwaltsinstitut.de	www.zorn-seminare.de	www.arber-seminare.de

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Auflistung ist mit keinerlei Empfehlung oder Bewertung durch den Autor verbunden. Stand: Juni 2020



IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12

50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

☎ 02233 80575-14

taylor@ffi-verlag.de

www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-055-3

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr; nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellen

- Kapitel I: Adobe Stock/bluedesign
- Kapitel II: Adobe Stock/kasto
- Kapitel III: Adobe Stock/rogerphoto
- Kapitel IV: Adobe Stock/memyjo
- Kapitel V: Adobe Stock/contrastwerkstatt
- Kapitel VI: Adobe Stock/yossarian6

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 7261-530

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



Hagen
Law
School

☎ 02331 7391-010

info@hagen-law-school.de
www.hagen-law-school.de
Flexibel zum Fachanwalt im Fernstudium



ARBER
seminare
Anwaltsfortbildung

☎ 07066 9008-20

kontakt@arber-seminare.de
www.arber-seminare.de



AK JURA
Akademie für juristische
Fachseminare



Wolters Kluwer

☎ 0731 60319-939

www.ak-jura.de
So geht Fachanwalt heute: Einfach online!



ffi Verlag
Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf facebook!





mein-fachanwaltstitel.de
Das Portal für juristische Fachseminare



Fachanwaltstitel:

Ihr nächster Karriereschritt.

Infos und Tipps finden Sie auf
mein-fachanwaltstitel.de